

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag:	01. Programmakkreditierung - Begutachtung im Einzelverfahren
Studiengang:	Sustainable Chemistry, M.Sc.
Hochschule:	Leuphana Universität Lüneburg
Standort:	Lüneburg
Datum:	03.03.2020
Akkreditierungsfrist:	15.03.2020 - 14.03.2028

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird ohne Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule nebst einer Nachlieferung fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

2. Auflagen

[Keine Auflagen]

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen Kriterien ist im Wesentlichen nachvollziehbar, vollständig und begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur waren jedoch an einer Stelle nicht plausibel, so dass der Akkreditierungsrat nach intensiver Beratung eine Auflage zur Einreichung eines den Standards entsprechenden Diploma Supplements vorsah. Die Hochschule hat dazu fristgerecht eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung und ein regelhaftes Diploma Supplement eingereicht. Die Auflage wird deshalb nicht erteilt.

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat keinen Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

Der Akkreditierungsrat verbindet diese Entscheidung mit folgendem Hinweis: Auf S. 8 des

Akkreditierungsberichts wird gewünscht, dass die Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang sowie die Studiengangsspezifische Anlage „M.Sc. Sustainable Chemistry“ zur Rahmenprüfungsordnung, die als Entwurf vorliegen, nach der in-Kraft-Setzung nachgereicht werden. Der Akkreditierungsrat hält die Nachreichung nicht für erforderlich, da er bei seiner Entscheidung davon ausgeht, dass diese Bestimmungen in der vorgelegten Form in Kraft gesetzt werden. Eine Nichtumsetzung wäre im Sinne von § 28 Nds. StudAkkVO als wesentliche Änderung am Akkreditierungsgegenstand anzuzeigen.